

Eidgenössische Volksinitiative
"Wohneigentum für alle"

Vorprüfung

Die Schweizerische Bundeskanzlei,

nach Prüfung der am 1. Juni 1992 eingereichten Unterschriftenliste zu einer eidgenössischen Volksinitiative "Wohneigentum für alle", gestützt auf die Artikel 68 und 69 des Bundesgesetzes vom 17. Dezember 1976¹ über die politischen Rechte,

verfügt:

1. Die am 1. Juni 1992 eingereichte Unterschriftenliste zu einer eidgenössischen Volksinitiative "Wohneigentum für alle" entspricht den gesetzlichen Formen: Sie enthält eine Rubrik für Kanton und politische Gemeinde, in der die Unterzeichnenden stimmberechtigt sind, sowie für das Datum der Veröffentlichung des Initiativtexts im Bundesblatt, ferner Titel und Wortlaut der Initiative, eine vorbehaltlose Rückzugsklausel, den Hinweis, dass sich strafbar macht, wer das Ergebnis einer Unterschriftensammlung für eine Volksinitiative fälscht, sowie Namen und Adressen von mindestens sieben Urheberinnen und Urhebern der Initiative. Die Gültigkeit der Initiative wird erst nach ihrem Zustandekommen durch die Bundesversammlung geprüft.
2. Folgende Urheberinnen und Urheber sind ermächtigt, die Volksinitiative vorbehaltlos mit einfacher Mehrheit zurückzuziehen:
 1. Peter Baumberger, Nationalrat, Hermannweg 4, 8400 Winterthur
 2. Ilaria Caldelari Panzeri, Camera Ticinese dell'Economia Fondiaria (CATEF), Via Colina d'Oro 77, 6926 Montagnola
 3. Jacques Chèvre, Schweizerhubelstrasse 10, 3052 Zollikofen
 4. Toni Dettling, Nationalrat, Lärchenweg 16b, 6430 Schwyz
 5. Peter Diener, Untere Gasse 49, 7012 Felsberg
 6. Jean-Pierre Ding, Secrétaire général de la Fédération romande immobilière (FRI), avenue Jordils 8, 1802 Corseaux
 7. Peter Duft, Susenbergstrasse 172, 8044 Zürich
 8. Lisbeth Fehr, Nationalrätin, Im Gütli, 8457 Humlikon
 9. Hans Feldmann, Zentralpräsident des Schweizerischen Hauseigentümergeverbandes (SHEV), Burgerstrasse 17, 3063 Ittigen
 10. Ulrich Giezendanner, Nationalrat, Brunnhaldenweg 7, 4852 Rothrist

¹ SR 161.1

Eidgenössische Volksinitiative

11. Hanspeter Götte, Direktor SHEV, Friedhofstrasse 20, 8702 Zollikon
 12. Hans Rudolf Gysin, Nationalrat, Vogelmattstrasse 20, 4133 Pratteln 2
 13. Rolf Hegetschweiler, Nationalrat, Lanzenstrasse 4, 8913 Ottenbach
 14. Paul Hug, Steigstrasse 34, 9535 Wilen bei Wil
 15. Alphons Iten, Vizepräsident SHEV, Weinbergstrasse 24, 6300 Zug
 16. Edi Kübler, Buchackerstrasse 65, 8400 Winterthur
 17. Fred Kubli, Höhe 57b, 8750 Glarus
 18. Niklaus Kuchler, Ständerat, Aamattweg 3, 6060 Sarnen
 19. Peter Kummer, Giebelstrasse 69, 2540 Grenchen
 20. Werner Meister, Helvetierstrasse 10, 4125 Riehen
 21. Kurt Peyer, Schildgutstrasse 30, 8200 Schaffhausen
 22. Jürg Pfister, Burgstrasse 106, 9013 St. Gallen
 23. Hansueli Raggenbass, Nationalrat, Rietwiesenstrasse 11, 8593 Kesswil
 24. Maximilian Reimann, Nationalrat, Enzberghöhe 12, 5264 Gipf-Oberfrick
 25. Albrecht Rychen, Nationalrat, Kappelenstrasse 12, 3250 Lyss
 26. Bruno Schürch, Hügelweg 12, 8400 Winterthur
 27. Hannes Tanner, Halden 633, 3550 Langnau
 28. Hans Rudi Tschopp, im Mühleboden 58, 4106 Therwil
 29. Armand von Werdt, Landschauenstrasse 38, 6006 Luzern
 30. Alfons Widmer, Steinenbühlstrasse 15b, 5417 Untersiggenthal.
3. Der Titel der eidgenössischen Volksinitiative "Wohneigentum für alle" entspricht den gesetzlichen Erfordernissen von Artikel 69 Absatz 2 des Bundesgesetzes vom 17. Dezember 1976 über die politischen Rechte.
 4. Mitteilung an das Initiativkomitee: Schweizerischer Hauseigentümerverband, Herrn Direktor Hanspeter Götte, Mühlebachstrasse 70, 8032 Zürich, und Veröffentlichung im Bundesblatt vom 30. Juni 1992.

16. Juni 1992

SCHWEIZERISCHE BUNDESKANZLEI
Der Bundeskanzler:

F. Couchepin

**Eidgenössische Volksinitiative
"Wohneigentum für alle"**

Die Volksinitiative lautet:

I

Die Bundesverfassung wird wie folgt ergänzt:

Art. 34^{octies} (neu)

Zwecks vermehrter Förderung und Erhaltung des selbstgenutzten Wohneigentums sind die direkten Steuern von Bund, Kantonen und Gemeinden wie folgt zu gestalten:

1. Für den Erwerb von selbstgenutztem Wohneigentum bestimmte Spargelder können vom Einkommen abgezogen werden. Die Gesetzgebung regelt Gestaltung und Bemessung des Abzugs;
2. Die Verwendung der Mittel der beruflichen Vorsorge einschliesslich der gebundenen Selbstvorsorge für den Erwerb und die Finanzierung von selbstgenutztem Wohn- oder Genossenschaftseigentum ist steuerlich zu begünstigen;
3. Zur Milderung der Anfangsbelastung sind die Eigenmietwerte während zehn Jahren nach dem Ersterwerb des selbstgenutzten Wohneigentums zu ermässigen;
4. Die Eigenmietwerte sind unter Berücksichtigung der Förderung von Eigentumbildung und Selbstvorsorge massvoll festzulegen. Vor allem ist dem besonderen wirtschaftlichen und rechtlichen Charakter der Eigenheimnutzung Rechnung zu tragen;
5. Einmal festgesetzte Eigenmietwerte können erst nach einer Handänderung angepasst werden. Bei Handänderungen infolge eines Erbfalles wird die Anpassung aufgeschoben, solange der überlebende Ehegatte das Eigenheim weiter bewohnt. Bei erheblichen wertvermehrenden Investitionen können die Eigenmietwerte verhältnismässig erhöht werden. Bei Ersatzbeschaffungen sind die bisherigen Eigenmietwerte zu berücksichtigen.

II

Die Uebergangsbestimmungen der Bundesverfassung werden wie folgt ergänzt:

Uebergangsbestimmungen Art. 20 (neu)

Erhöhungen der Eigenmietwerte, die nach der Annahme von Artikel 34^{octies} durch Volk und Stände in Kraft treten sollen, sind unwirksam, soweit sie in Widerspruch zu Artikel 34^{octies} stehen.